Synode vom 25. Juni 2018 Dringliches Postulat gemäss § 25a der Geschäftsordnung der Synode der RKK BL

Dringliches Postulat betreffend Fusion der St. Heinrich Stiftung mit der Mauritius Pensionskasse (Pensionskassenbelange der Kirchgemeinden und der Synode)

Antrag:

- 1. Der Landeskirchenrat sei einzuladen,
 - a) sicherzustellen, dass im Rahmen der geplanten Fusion der St. Heinrich-Stiftung mit der Mauritius Pensionskasse die Rechte und Pflichten sowie die internen Zuständigkeiten der Kirchgemeinden sowie die Zuständigkeiten der Synode gewahrt werden können (gegebenenfalls unter Verschiebung der geplanten Fusion der beiden Pensionskassen um ein halbes Jahr);
 - b) die beiden Pensionskassen aufzufordern, die angeschlossenen Arbeitgebenden fundiert und umfassend über die Folgen der Fusion aufzuklären.
- 2. Das Postulat sei dringlich zu erklären.

Begründung:

Die Stellungnahme von Dr. B. Feigenwinter zur Vorlage 04/18 betreffend "Bundesrechtskonformität von § 19 ABO und § 20 Abs. 1bis Bst. a KiV" hält fest, dass die Kirchgemeinden als Arbeitgebende das Recht und die Pflicht haben, die Vorsorgeeinrichtung für ihr Personal zu bestimmen.

Bezüglich der Landeskirche BL falle die diesbezügliche Kompetenz der Synode zu. Bezüglich der Kirchgemeinden bestimme sich die interne Zuständigkeit primär nach der Kirchgemeindeordnung, sekundär nach dem kantonalen Gemeindegesetz (GemG). Gemäss der Kirchgemeindeordnung einiger Kirchgemeinden ist hierfür die Kirchgemeindeversammlung (KGV) zuständig; deren Beschlüsse können zudem dem fakultativen Referendum unterliegen.

Die Kirchgemeinden wurden von den beiden Pensionskassen und der Landeskirche Basellandschaft anfangs Juni 2018 angehalten, bis zum 30. Juni 2018 den neuen Anschlussvertrag an die Mauritius Pensionskasse zu unterzeichnen, ansonsten trotz geltendem bisherigen Anschlussvertrag der Vorsorgeschutz für ihre Versicherten unterjährig dahinfalle. Inwiefern der angedrohte unterjährige Verlust des Vorsorgeschutzes rechtlich zutrifft, sei hier offen gelassen.

Diese Aufforderung erfolgte, nachdem die Pensionskassen noch am 6. März 2018 zu den Konsequenzen einer Nichtunterzeichnung des Anschlussvertrags erklärt hatten, eine solche Nichtunterzeichnung habe keine Konsequenzen, der bisherige Anschlussvertrag gehe über (vgl.

https://www.kathbl.ch/images/Unterlagen_PK_Mauritius_5.3.2018/02_180305_Informat ionsveranstaltung_eingereichte_Fragen_an_Berag_AG_Antworten.pdf; Antwort BERAG auf Frage 39 der KG Arlesheim). Angeforderte Angaben für die Offertstellung wurden zwei Kirchgemeinden von den Pensionskassen erst Ende Mai 2018 herausge-

geben, so dass mit der Ausschreibung für die nötigen Vergleichsofferten erst dann begonnen werden konnte.

In zeitlicher Hinsicht ist eine seriöse Prüfung, eine allfällige Einholung von Vergleichsofferten und die Vorlage des Geschäfts an die internen Instanzen der Kirchgemeinde (Kirchgemeinderat, Kirchgemeindeversammlung, Einbezug des Personals, etc.), gegebenenfalls eine Absprache mit den Partnerkirchgemeinden bis zum 30. Juni 2018 nicht möglich. Eine Zeitguillotine darf nicht zulasten der Kirchgemeinden gehen, die an dieser Situation keinerlei Verschulden treffen. Ihre Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sind zu respektieren.

Eine klare, fundierte und umfassende Information der beiden Pensionskassen über die Folgen eines Verbleibs bzw. eines Wechsels der Vorsorgeeinrichtung fehlt, wie sie für die Vorlage in den Kirchgemeinden erforderlich ist. Das führt zu Rechtsunsicherheiten.

Es geht vorliegend nicht darum, die Fusion, die durchaus Vorzüge aufweist, zu boykottieren, sondern den Kirchgemeinden zu ermöglichen, unüberstürzt und ordnungsgemäss ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Nach Ansicht der Unterzeichneten hat auch die für die Vorsorgebelange der Landeskirche BL zuständige Synode ordnungsgemäss über den Abschluss des neuen Anschlussvertrags zu befinden.

Das Postulat ist aufgrund der geschilderten Ausgangslage dringlich zu erklären.

Arlesheim, 19. Juni 2018

Synodalinnen der Kirchgemeinde Arlesheim

olanda Müller

Janine Galgiani